



UNSICHTBAR e.V.

Diesen Antrag können Sie uns per Post senden oder persönlich nach Terminvereinbarung abgeben.

UNSICHTBAR e. V.
Wittener Str. 117
58285 Gevelsberg

Telefon: 0176 / 34 34 7385

Aufnahmeantrag

Ich beantrage hiermit die Aufnahme in dem Verein UNSICHTBAR e.V.

Persönliche Daten

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

Mobil

E-Mail

Geburtsdatum

Sind bereits andere Familienmitglieder Mitglied in UNSICHTBAR e.V.

Ja / Nein

Beitrag

Monatlicher Beitrag (Mindestbeitrag 5,00 Euro) _____ Euro

Anmerkung:

Der Mindestbeitrag ist 5,00 Euro monatlich. Wir überlassen es unseren Mitgliedern jedoch einen Beitrag, darüber hinaus, selbst zu wählen.

Zahlbar ist der Betrag ganzjährig, den Sie bitte per Dauerauftrag, auf unser Konto überweisen.

UNSICHTBAR e.V.

IBAN: DE97 4545 0050 0000 0218 32

BIC / SWIFT: WELADED1GEV

Sparkasse Gevelsberg

Weitere Angaben

Ich möchte ein passives Mitglied sein

Ich möchte ein aktives Mitglied sein

Was würden Sie aktiv gerne in unserem Verein machen?

Anmerkung:

UNSICHTBAR e.V. hilft aktiv im Ennepe-Ruhr-Kreis, daher können aktive/ehrenamtliche Mitglieder nur aus dem näheren Umkreis des Ennepe-Ruhr-Kreises, für unseren Verein aktiv sein.

Sollten Sie aus anderen Städten des Landes kommen, freuen wir uns über Ihre passive Mitgliedschaft, können Ihnen aber auch gerne Vereine aus Ihrer Nähe nennen, die sich sicherlich auch über aktive Mitglieder freuen würden.

Mich/Uns mit um obdachlose Menschen kümmern

Mich/Uns um sozial schwache Menschen kümmern

Mich/Uns um ältere Menschen kümmern, die vor Vereinsamung bedroht sind

An Aktionen und Projekten von UNSICHTBAR e.V. beteiligen

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein).

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Erhebung,
- Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung)
- Nutzung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.

4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung,
- Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Unterschriftsleistung

Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung (nachfolgend), als für mich verbindlich an.

Außerdem bestätige ich die Informationen zum Datenschutz / zu den Persönlichkeitsrechten gelesen und verstanden habe.

Mit der Unterschriftsleistung erkläre(n) ich/wir mich/uns als gesetzliche(r) Vertreter bereit, für Forderungen des Vereins aus dem Mitgliedschaftsverhältnis einzutreten.

Datum, Ort und Unterschrift (bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift(en) der/des gesetzlichen Vertreters)

Satzung

(Um Papier zu sparen, verzichten sie bei Zusendung des Mitgliedsvertrages, bitte auf die Satzung.)

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen : Unsichtbar
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

§ 2 Sitz

1. Der Verein hat seinen Sitz in Gevelsberg

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigungen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist: Obdachlose und sozial Schwache selbstlos zu unterstützen die aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen auf Hilfe angewiesen sind.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch: Sachspenden, persönliche Unterstützung sowie die Öffentlichkeitsarbeit an bildenden Institutionen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Kassenwart zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
6. Eine fristgerechte Kündigung ist 3 Monate vor Jahresende schriftlich einzureichen.
7. Die Jahresbeiträge sind nicht Rückerstattungsfähig.
8. Die Mitgliederlisten werden vom Kassenwart geführt, der Kassenwart richtet bei jedem neuen Mitgliedsantrag eine kurze Anfrage an den Vorstand ob die Person aufgenommen wird oder nicht, dabei reicht die Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes
9. Fördermitglieder können zu keiner Wahl aufgestellt oder Vorgeschlagen werden und sind zu keiner Zeit Stimmberechtigt

§ 5 Beiträge

1. Es wird ein regelmäßiger Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag kann jährlich oder Monatlich entrichtet werden. Sofern der Mitgliedsbeitrag jährlich entrichtet wird, ist dieser am 3. Werktag jeden Jahres fällig, wenn er Monatlich entrichtet wird ist er am 1. jeden Monats zu bezahlen.
3. Ist ein Mitglied länger als einen Monat mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch nach Ablauf der Mahnfrist.
4. Die 1. Mahnung erfolgt 14 Tagen nach der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
5. Die 2. Mahnung erfolgt nach weiteren 14 Tagen der Fälligkeit.

6. Fördermitglieder können ihren eigenen Jahresbeitrag festlegen und im Anmelde Formular eintragen.
7. Mitglieder haben die Möglichkeit eine Spendenquittung zu erhalten.
8. Ist eine Spendenquittung gewünscht ist dieser Wunsch schriftlich an den Kassenwart zu richten und gilt bis auf Widerruf.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, Kassenwart, Protokollführer und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Die Ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig wenn 3/4 der Mitglieder anwesend sind.
3. Nach der einer nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung wird eine zweite einberufen, diese ist beschlussfähig auch wenn nicht 3/4 der Mitglieder anwesend sind sofern diese ordnungsgemäß und unter Einhaltung der Fristen einberufen wird.
4. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichendes beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Lediglich Personalwahlen werden geheim ausgetragen. Die Ergebnisse der geheimen Wahlen werden von einer Person aus dem Vorstand sowie einem Mitglied zusammen gezählt und ausgewertet.
6. Beschlüsse und Wahlen sind zu Protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen / Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
7. Für Beschlussfassungen wird immer eine 2/3 Mehrheit benötigt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
8. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
9. Bei jeder Wahl ist auch eine Briefwahl möglich
10. Fördermitglieder können zu keiner Wahl aufgestellt oder Vorgeschlagen werden und sind zu keiner Zeit Stimmberechtigt

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Personen
2. Jedes Vorstandmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.
4. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Hospiz Emmaus in Gevelsberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.